

Allgemeine Lieferbedingungen (Ausland)

I. Allgemeines

1. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden, denen wir bereits jetzt widersprechen, werden von uns nicht anerkannt. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen.
2. Erste Angebote werden kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtskräftig zustande kommt und bestehen bleibt. Die Angebote sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten ausdrücklich eine Bindefrist.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sowie sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen in jeglicher Form sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichtannahme unseres Angebotes bzw. auf unser Verlangen unverzüglich nach unserer Wahl einschließlich aller Vervielfältigungen an uns zurückzusenden oder zu vernichten; im Falle der Vernichtung ist uns diese schriftlich anzuzeigen.
5. Für die Einhaltung der am Ort der Verwendung geltenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Umweltschutz und Unfallschutz, ist der Kunde verantwortlich. Sofern sich aus solchen Vorschriften Vorgaben für den Inhalt unserer Lieferungen und Leistungen ergeben, hat der Kunde uns hierüber sowie über den Inhalt der zwingenden Änderungen unverzüglich zu unterrichten. Aus der Umsetzung solcher Vorschriften resultierende Aufwendungen sind im Angebotspreis nicht enthalten.

II. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise sind Netto-Preise und gelten EXW (gem. INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung). Bei Lieferung in ein anderes EU-Land benötigen wir die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden und einen Nachweis über die Beförderung des Liefergegenstandes in ein anderes EU-Land. Bei Fehlen dieser Angaben kommt zu den Preisen noch die deutsche Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Unsere Preise basieren auf den am Datum des Angebots gültigen Kostenfaktoren. Wir behalten uns vor, die Preise anzupassen, wenn diese sich bis zur Versandbereitschaft ändern sollten.
2. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug auf unser im Angebot benanntes Konto zu leisten. Die Zahlung erfolgt in folgenden Teilzahlungen:
 - 1/3 Anzahlung bei Auftragserteilung
 - 1/3 bei Ablauf der halben Lieferzeit, und
 - 1/3 bei Versandbereitschaft.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen oder im Vertrag gehen alle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

III. Konzernverrechnungsklausel

1. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden gegen uns mit sämtlichen bereits bestehenden sowie bis zum Zeitpunkt der Verrechnung entstandenen Forderungen von uns oder der Siemag Weiss GmbH & Co. KG oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist ("**Siemag**") ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verrechnen. Wir sind zudem berechtigt, Forderungen des Kunden gegen Siemag mit sämtlichen bereits bestehenden sowie bis zum Zeitpunkt der Verrechnung entstandenen Forderungen von uns oder Siemag ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verrechnen. Über den Kreis der Gesellschaften erhält der Kunde auf Wunsch jederzeit Auskunft.
2. Alle uns geleisteten Sicherheiten dienen auch zur Sicherung der Forderungen der Siemag Weiss GmbH & Co. KG und/oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Kunden. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Kunde der Siemag Weiss GmbH & Co. KG und/oder den genannten Konzerngesellschaften geleistet hat, auch zur Sicherung unserer Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und setzt zudem voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Sämtliche Fälle höherer Gewalt (Force Majeure) sowie unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z.B. Handlungen oder Unterlassungen staatlicher oder behördlicher Einrichtungen, Arbeitskampfmaßnahmen (wie z.B. Streik und Aussperrung), Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Baustoffen bei uns oder unseren Untertierlieferanten etc., verlängern die Lieferfrist angemessen, soweit sich solche Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages im Ganzen oder in Teilen auswirken. Solche Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse werden wir dem Kunden anzeigen, wenn dies möglich ist.
3. Kommen wir mit unseren Lieferungen oder Leistungen in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche und Rechte berechtigt, eine pauschalierte Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt nach Ablauf einer zweiwöchigen Karenzzeit für jede weitere vollendete Woche des Verzuges 0,5 % – im Ganzen aber höchstens 5 % – des Wertes der verspäteten Lieferungen oder Leistungen. Die Verzugsentschädigung regelt die Folgen eines allfälligen Verzugs unter Vorbehalt von Abschnitt IX. sowie von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit abschließend. Der Anspruch auf die von uns gegebenenfalls zu zahlende Verzugsentschädigung ist uns innerhalb von [10] Tagen nach Meldung der Versandbereitschaft anzuzeigen und kann mit der Zahlung bei Versandbereitschaft (vgl. Abschnitt II. 2. vorne) verrechnet werden. Bei Nichtbeachtung dieser Frist erlischt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

DUMA-BANDZINK GmbH
V. Gefahrenübergang, Abnahme

Der Gefahrenübergang erfolgt EXW (gem. INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung). Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang (mit Ausnahme der Transportgefahr) maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Verzögert sich die Abnahme durch von uns nicht zu vertretende Umstände, geht die Gefahr am Tage der Abnahmebereitschaftsmeldung auf den Kunden über.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den Liefergegenständen geht erst nach Eingang aller Zahlungen aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden auf ihn über. Sofern zur Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts die Einhaltung von Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen zu beachten sind, hat uns der Kunde darauf hinzuweisen und das für die rechtsgültige Einräumung dieser Sicherheit Notwendige zu veranlassen bzw. daran mitzuwirken. Soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich nicht möglich ist, hat uns der Kunde darauf hinzuweisen und zu veranlassen, dass uns eine vergleichbare Sicherheit eingeräumt wird.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand ab Gefahrübergang bis zum Eigentumsübergang gegen jegliche Beeinträchtigung, wie z.B. Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden etc., zum vollen Wert zu versichern und uns auf unser erstes Verlangen einen entsprechenden Nachweis (Versicherungspolice o.ä.) zu erbringen.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang nicht veräußern, verpfänden, oder sicherungsübereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Ansprüchen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat sofort alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufhebung und Abwehr derartiger Zugriffe oder Ansprüche erforderlich sind und uns im Übrigen bei der Wahrnehmung unserer Rechte in jeder Weise zu unterstützen.
4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, sofern dies rechtlich zulässig ist.

VII. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, unübertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zur vertraglich vereinbarten Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software für andere Zwecke und/oder auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Vervielfältigungen bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte wie folgt:

Sachmängel

1. Die Verjährungsfrist beträgt für alle Lieferungen 12 Monate (bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate) ab Lieferung längstens aber 18 Monate ab Lieferbereitschaft. Die Verjährung gilt als eingetreten, sobald eine der Fristen (ab Lieferung oder ab Lieferbereitschaft) abgelaufen ist. Stellt sich die Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Einbau resp. der Versandbereitschaft liegenden Umstandes als mangelhaft heraus, hat der Kunde seine diesbezüglichen Prüfungs- und Rügepflicht erfüllt und ist diesbezüglich die Verjährung nicht eingetreten, ist die Lieferung nach unserer Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Unter dem Vorbehalt von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sind sämtliche weiteren Gewährleistungsrechte auch im Fall von zugesicherten Eigenschaften, insbesondere Wandelung, Minderung sowie Schadenersatz, ausgeschlossen.
2. Sofern der Kunde uns nicht die zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Reparaturen und Ersatzlieferungen erforderliche Zeit und Gelegenheit gibt, sind wir von der Gewährleistung befreit. Nur bei dringender Gefährdung der Betriebssicherheit, von der wir unverzüglich zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels infolge rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit in Verzug sind, hat der Kunde nach Rücksprache mit uns das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu reparieren und von uns Ersatz angemessener Kosten zu verlangen.
3. Die durch die Reparatur bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, soweit sich die Mangelrüge als berechtigt herausstellt. Vorhandene Hebezeuge etc. werden durch den Kunden kostenfrei zur Mängelbeseitigung beigestellt. Eine durch uns vorgenommene Reparatur oder Ersatzlieferung löst unter Vorbehalt von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit keinen Neubeginn des zugrunde liegenden Gewährleistungsanspruchs aus.
4. Eine Haftung aus Verzug im Zusammenhang mit der Reparatur bzw. der Ersatzlieferung ist, ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, ausgeschlossen.
5. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
6. Keine Gewähr wird übernommen insbesondere für Mängel, die zurückzuführen sind z.B. auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte(n) Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung durch den Kunden oder Dritte, unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung (einschließlich u.a. übermäßige Beanspruchung), ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern nicht von uns zu verantworten.
7. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

DUMA-BANDZINK GmbHVerletzung von Immaterialgüterrechten

8. Führt die vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter im vertraglich vereinbarten Verwendungsländ, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, wobei Schadenersatz, außer bei Vorliegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, ausgeschlossen ist.
- Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Inhaber des Immaterialgüterrechts freistellen.
9. Vorbehältlich des Vorliegens von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit sind die in Abschnitt VIII.8 genannten uns obliegenden Verpflichtungen für den Fall der Verletzung von Immaterialgüterrechten abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- der Kunde uns unverzüglich von der geltend gemachten Immaterialgüterrechtsverletzung unterrichtet, und insbesondere so, dass uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Kunde etwaige Anerkenntnisse oder Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, bezüglich der geltend gemachten Immaterialgüterrechtsverletzung bzw. daraus angeblich resultierende Ansprüche nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erklärt bzw. abschließt,
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche und Rechte unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII.8 ermöglicht,
 - der Immaterialgüterrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht, und
 - die Immaterialgüterrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Mängel der Software

10. Für Mängel der Software gelten die Abschnitte VIII.1 – VIII.7 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir nur bei reproduzierbaren Mängeln haften und die Haftung, außer bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, vollständig ausgeschlossen ist. Führt die Verwendung der Software zur Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter, kommen die Abschnitte VIII.8 und VIII.9 zur Anwendung.

IX. Verzicht auf ausstehende Lieferungen bei Verzug

1. Ist Verzug im Sinne des Abschnitts IV.3 eingetreten und gewährt der Kunde uns nach Ablauf der Zeitraumes, für den gemäß Abschnitt IV.3 pauschalierte Verzugsentschädigung zu zahlen ist, eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der ausstehenden Lieferungen ablehne, und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Kunde berechtigt, auf die ausstehenden Lieferungen zu verzichten und gegebenenfalls in Bezug auf diese ausstehenden Lieferungen bereits getätigte Anzahlungen zurückzufordern.
2. Nebst dem Anspruch auf eine etwaige pauschalierte Verzugsentschädigung gemäß Abschnitt IV.3. und dem Recht, auf ausstehende Lieferungen zu verzichten und gegebenenfalls in Bezug auf diese ausstehenden Lieferungen bereits getätigte Anzahlungen zurückzufordern, sind alle anderen weitergehenden Ansprüche und Rechte des Kunden aus Verzug, insbesondere auf Wandlung, Kündigung, Minderung oder Schadenersatz, außer bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, ausgeschlossen. So ist namentlich ein Rücktrittsrecht des Kunden in Bezug auf bereits vollzogene Lieferungen ausgeschlossen.
3. Im Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV.2 oder in den Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht, außer wenn unsererseits rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche und Rechte des Kunden die Regelungen des Abschnitts VIII. entsprechend.
2. Außer bei Vorliegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits ist unsere Gesamthaftung – gleich aus welchem Rechtsgrund –, insb. auch für Mängelansprüche aus zugesicherten Eigenschaften, Schadensersatzansprüche usw., begrenzt auf 15 % des jeweiligen Netto-Vertragspreises. Die in diesen Lieferbedingungen und im jeweiligen Vertrag geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden sind abschließend; weitere Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorliegen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

XI. Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen

Soweit in den vorstehenden Abschnitten nicht anderweitig geregelt, erlöschen sämtliche Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag, einschließlich Ansprüche aus etwaigen Reparaturen oder Ersatzlieferungen, – gleich aus welchem Rechtsgrund – sofern der Kunde den Anspruch uns nicht spätestens 12 Monate ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit eine Abnahme vereinbart wurde, oder im Falle der verschuldeten Unmöglichkeit spätestens 12 Monate nach Vertragsabschluss, schriftlich unter Angabe von Höhe und Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs anzeigt.

XII. Anwendbares Recht, Schiedsgericht

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, findet materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN Convention on the International Sale of Goods (CISG) vom 11. April 1980) Anwendung.
2. Alle aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich insbesondere solcher über die Wirksamkeit des Vertrages, der Einbeziehung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder dieser Schiedsklausel etc., werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC Paris) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig und bindend entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.